
Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen vertraut machen.
Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Termine Juli 2010
 - Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
 - Ermittlungspflicht des Finanzamts vor einer öffentlichen Zustellung
 - Schwerbehindertenzusatzurlaub und Tarifurlaub bei Krankheit
 - Zulässige Unterscheidung aufgrund des Geschlechts
 - EuGH erklärt Bestimmung des deutschen Erbschaftsteuergesetzes für europarechtswidrig
 - Kein Auskunftsanspruch nach Abschluss des Besteuerungsverfahrens
 - Kosten der Erbaueinandersetzung sind abzugsfähige Verbindlichkeiten des Nachlasses
 - Nachträglicher Wegfall der Steuerbefreiung wegen insolvenzbedingter Veräußerung von Betriebsvermögen
 - Trotz Veräußerung eines zugewendeten, mit einem Nießbrauch belasteten Gegenstands kann die Steuer weiterhin gestundet werden
 - AfA bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden
 - Anforderungen an den Nachweis von Bewirtungsaufwendungen
 - Bei privater Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge durch ausschließlich eine Person ist die 1 %-Regel für jedes Fahrzeug anzuwenden
 - Eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung liegt nur bei ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen vor
 - GmbH-Beteiligung als notwendiges Betriebsvermögen eines Bildjournalisten
 - Keine Berichtigungsmöglichkeit wegen offenkundiger Unrichtigkeit bei versehentlich nicht als Werbungskosten erklärten Umsatzsteuer-Zahlungen
 - Steuerliches Treuhandverhältnis nur bei Weisungsrecht des Treugebers
 - Teilbetriebsveräußerung nur bei vollständiger Aufgabe der Tätigkeit
 - Überschussprognose bei nur halbjähriger Ferienhausvermietung
 - Ein-Unternehmer-Personengesellschaft nicht gewerbsteuerpflichtig
 - Grundsteuerpflicht bei Ausführung von Hoheitsaufgaben durch private Unternehmer
 - Vermittlungstätigkeit gesetzlicher Krankenversicherungen für private Zusatzversicherungsverträge als Betrieb gewerblicher Art körperschaftsteuerpflichtig
 - Im Besteuerungsverfahren entfalten Entscheidungen der Sozialversicherungsträger Bindungswirkung
 - "Ca."-Zusatz im Mietvertrag ist bei wesentlicher Wohnflächenabweichung unerheblich
 - Eigenbedarfskündigung zulässig bei geplanter Wohnungsnutzung durch volljährig gewordenes Kind
 - Keine Rückerstattung der Anzahlung bei Stornierung einer Ferienwohnung
 - Beitragsnachforderungen zur gesetzlichen Sozialversicherung sind nach Betriebsprüfungen sofort vollziehbar
 - Änderung der Bemessungsgrundlage beim Verkauf einer Gewerbeimmobilie
 - Auch in Rechnungen von "Kleinstunternehmern" konkrete Leistungsbeschreibung für die Vorsteuerabzugsberechtigung erforderlich
 - Dinner-Show: Restaurationsleistungen und künstlerische Leistungen sind umsatzsteuerlich jeweils eigenständige Leistungen
 - Orchestermusiker kann gegenüber seinem Orchester umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen
-



- Vorsteueraufteilung bei Baumaßnahmen von deren Einordnung als Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand abhängig
- Zusammenfassende Meldung muss ab Juli 2010 früher abgegeben werden
- Ausgleich des steuerlichen Nachteils eines unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten
- Leitungswasserschaden: Versicherungsnehmer hat auch Anspruch auf Schadensregulierung bezüglich der durch Sanierungsarbeiten kontaminierten Geschäftsware

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm.
Reinhard Stemmer
Steuerberater



Termine Juli 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.7.2010	15.7.2010	9.7.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.7.2010	15.7.2010	9.7.2010
Sozialversicherung ⁵	28.7.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.7.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2008:



Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Ermittlungspflicht des Finanzamts vor einer öffentlichen Zustellung

Kennt das Finanzamt die Adresse eines z. B. im Ausland lebenden Steuerbürgers nicht, darf es nicht ohne weitere Bemühungen einen Steuerbescheid öffentlich zustellen. Die vom Bundesverfassungsgericht zu dieser Frage gezogenen engen Grenzen gelten auch für das Besteuerungsverfahren. Die öffentliche Zustellung darf nur als allerletztes Mittel eingesetzt werden, um einen Verwaltungsakt bekannt zu geben.

Bestehen z. B. mit einem Staat Übereinkommen zur zwischenstaatlichen Amtshilfe, muss die Finanzbehörde zunächst versuchen, auf diesem Wege die Anschrift eines Bescheidempfängers zu ermitteln. Erst wenn alle Versuche gescheitert sind, so an die notwendigen Informationen zu gelangen, darf eine öffentliche Zustellung vorgenommen werden.

Anders wäre dies zu beurteilen, wenn ein offensichtlicher Fall der „Auslandsflucht“ vorliegt, also sich der Bescheidempfänger ohne nähere Angaben in das Ausland abgesetzt hat. In einem solchen Fall lässt die Rechtsprechung eine öffentliche Zustellung in einem wesentlich weiteren Rahmen zu.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Schwerbehindertenzusatzurlaub und Tarifurlaub bei Krankheit

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muss bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der vierwöchige gesetzliche Mindesturlaub auch dann finanziell abgegolten werden, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Übertragungszeitraums arbeitsunfähig krank ist. Umstritten war bisher, ob dies auch für den Schwerbehindertenzusatzurlaub und den über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gehenden Urlaubsanspruch gilt. Diese Frage ist nunmehr durch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts entschieden.

Danach teilt der Anspruch auf Schwerbehindertenzusatzurlaub das rechtliche Schicksal des Mindesturlaubsanspruchs, d. h. beide Ansprüche sind am Ende des Arbeitsverhältnisses auch dann abzugelten, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist. Demgegenüber gehen Ansprüche auf Abgeltung des tariflichen Mehrurlaubs beim Vorliegen einer entsprechenden tarifvertraglichen Regelung am Ende des tariflichen Übertragungszeitraums unter.

Zulässige Unterscheidung aufgrund des Geschlechts

Wenn eine Gemeinde die Stelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten besetzen will, darf sie die Bewerberauswahl auf Frauen beschränken, wenn die Gleichstellungsbeauftragte vorwiegend Maßnahmen zu frauen- und Mädchenspezifischen Themen initiieren und Opfer von Frauendiskriminierung unterstützen soll. Eine entsprechende Stellenausschreibung ist keine Diskriminierung männlicher Bewerber und löst deshalb auch keine Entschädigungspflicht für männliche Bewerber aus. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

EuGH erklärt Bestimmung des deutschen Erbschaftsteuergesetzes für europarechtswidrig

Eine Mutter schenkte ihrer Tochter ein bebautes Grundstück in Düsseldorf. Da beide seit Jahren in den Niederlanden wohnten, waren sie in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Festsetzung der Schenkungsteuer lediglich einen Freibetrag von 1.100 € (ab 2009 beträgt der Freibetrag 2.000 €). Aufgrund der Klage gegen den Schenkungsteuerbescheid legte das Finanzgericht die Sache dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Der EuGH stellte fest, dass auch Schenkungen unter den Begriff des Kapitalverkehrs fallen. Das Gericht verneint auch das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds für die unterschiedliche Behandlung von Personen, die nicht im Inland wohnen. Deshalb ist in vorstehenden Sachverhalten der höhere Freibetrag von 205.000 € (ab 2009 = 400.000 €) zu gewähren.

Kein Auskunftsanspruch nach Abschluss des Besteuerungsverfahrens

Drei Kinder wurden Erben nach dem Tod ihres Vaters. Eine Erbschaftsteuererklärung wurde nicht abgegeben. Das Finanzamt hatte nach einer Prüfung von Amts wegen von einer Festsetzung der Erbschaftsteuer abgesehen, die Freibeträge waren nicht überschritten. Nach Antritt der Erbschaft gerieten die Kinder in Streit über den ihnen zustehenden Erbanteil. Im Zuge dieses Rechtsstreits verlangte eines der Kinder Einsicht in die Akten des Finanzamts über die von Kreditinstituten dort eingereichten Anzeigen über Bankguthaben. Der Antrag wurde abgelehnt und die Richtigkeit des finanzamtlichen Vorgehens vom Bundesfinanzhof bestätigt.



Das Besteuerungsverfahren ist nach amtsinterner Feststellung der Steuerfreiheit des Nachlasses abgeschlossen, wenn es nicht zu einem Rechtsbehelf kommt. Danach besteht für die beteiligten Erben kein berechtigtes Interesse mehr auf Einsicht in die Akten des Finanzamts. Das Einsichtsrecht besteht nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens.

Der Auskunftsanspruch kann auch nicht mit einer Verpflichtung des Finanzamts nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durchgesetzt werden. Die gewünschten Unterlagen wurden nicht zur Wahrung von Rechten gegenüber dem Finanzamt benötigt. Sie sollten als Beweismittel im Rahmen eines Erbschaftsstreits dienen. Eine Treuepflicht des Finanzamts kann aber nicht zur Unterstützung verfahrensfremder Zwecke herangezogen werden.

Kosten der Erbauseinandersetzung sind abzugsfähige Verbindlichkeiten des Nachlasses

Kosten, die dem Erwerber eines Nachlasses unmittelbar mit seiner Abwicklung, Regelung oder Verteilung entstehen, sind als Verbindlichkeiten des Nachlasses abzugsfähig. Dazu gehören nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch die Aufwendungen für eine Erbauseinandersetzung. Dies sind insbesondere:

- Kosten für einen Sachverständigen zur Bewertung der Nachlassgegenstände
- Notariats- und Gerichtskosten für die Übertragung der Nachlassgegenstände, vor allem Grundstücke
- Aufwendungen für die anwaltliche Beratung sowie die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung bei der Erbauseinandersetzung
- bei einem Rechtsstreit über die Erbauseinandersetzung anfallende Gerichtskosten

Für die volle Anerkennung der Gutachterkosten zur Verkehrswertermittlung eines Grundstücks ist unerheblich, dass das Gutachten auch bei der Erstellung der Erbschaftsteuererklärung verwendet wird. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Aufwendungen in einem zivilrechtlichen Klageverfahren eines Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben anfallen.

Demgegenüber sind von einem Erben aufgewendete Kosten für einen Rechtsstreit, der die zu zahlende eigene Erbschaftsteuer betrifft, nicht abzugsfähig.

Nachträglicher Wegfall der Steuerbefreiung wegen insolvenzbedingter Veräußerung von Betriebsvermögen

Die schenkweise Übertragung oder der Übergang von Betriebsvermögen im Erbfall sind unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerlich begünstigt. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Betrieb von dem Erwerber mindestens fünf Jahre fortgeführt wird. Die Steuervergünstigung entfällt rückwirkend, wenn während dieser Zeit der begünstigte Betrieb oder der Anteil daran veräußert wird. Gleiches gilt für eine Einstellung des Betriebs oder die Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen in das Privatvermögen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerbefreiung auch dann rückwirkend wegfällt, wenn innerhalb der Fünfjahresfrist über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet und das Betriebsvermögen durch den Insolvenzverwalter an einen Investor veräußert wird. Dieser Umstand rechtfertigt weder aus sachlichen noch aus persönlichen Gründen einen Erlass der nun nachzuerhebenden Erbschaftsteuer.

Hinweis: Nach neuem Erbschaftsteuerrecht gelten andere Behaltensfristen.

Trotz Veräußerung eines zugewendeten, mit einem Nießbrauch belasteten Gegenstands kann die Steuer weiterhin gestundet werden

Wenden Eltern ihren Kindern Vermögenswerte zu, ist der Vorbehalt eines Nießbrauchs ein gängiges Gestaltungsmittel. Manche komplizierten Gestaltungen sind steuerlich nicht so einfach zu handhaben, wie der folgende Fall zeigt:

Im Jahr 1998 schenkte ein Vater seinem Sohn 23.000 Aktien und behielt sich den Nießbrauch an den Aktien vor. Bei Veräußerung der Aktien sollte sich der Nießbrauch auch auf alle Erträge der Vermögenswerte erstrecken, die an die Stelle der jeweils veräußerten Aktien treten. Laut Schenkungsvertrag war der Sohn im Falle einer Veräußerung verpflichtet, den Erlös abzüglich der durch den Verkauf verursachten Steuern in eine noch zu gründende gemeinsame Personengesellschaft einzubringen. Dies geschah ein Jahr später, nachdem der Sohn die Aktien für über drei Millionen DM veräußert hatte. Gleichzeitig räumte der Vater seinem Sohn einen Gewinnvorab aus dem Gewinn der Personengesellschaft von 75.000 DM ein und verzichtete insoweit auf seinen Nießbrauch am Veräußerungserlös. Sohn und Finanzamt stritten nun, wie die Vorgänge zu besteuern sind.

Der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Schenker zustehen, wurde bis zum Jahr 2008 ohne Berücksichtigung dieser Belastung (im konkreten Fall des Nießbrauchs) besteuert. Dieses Abzugsverbot wurde dadurch abgemildert, dass die Steuer, soweit sie auf das mit dem Nießbrauch belastete Vermögen entfiel, bis zum Erlöschen des Nießbrauchs zinslos zu stunden war. Grundsätzlich endete die Stundung vorzeitig, wenn der Erwerber das belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nießbrauchs veräußerte. Da sich der Vater aber für den Fall der Veräußerung der Aktien die Fortsetzung des Nießbrauchs am Veräußerungserlös bereits in der Schenkungsabrede ausbedungen hatte, musste das Finanzamt die Steuer weiterhin stunden. Der Sohn war weiterhin mit einem Nießbrauch beschwert, wobei lediglich der belastete Gegenstand (Beteiligung an der Personengesellschaft anstatt Aktien) ausgetauscht wurde. Aufgehoben werden musste die Stundung insoweit, als der Sohn den Veräußerungserlös aus dem Aktienverkauf abzüglich Steuern in die Personengesellschaft eingebracht und als der Vater in Höhe von 75.000 DM auf seinen Nießbrauch verzichtet hatte.



Hinweis: Durch die Reform der Erbschaftsteuer ist für erbschaftsteuerliche Erwerbe nach dem 31.12.2008 das Abzugsverbot des Nießbrauchs und die damit korrespondierende Stundung der Steuer aufgehoben worden. Die Nießbrauchslast ist nun wie eine Gegenleistung abzugsfähig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

AfA bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden

Gebäude auf fremdem Grund und Boden sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs wie ein materielles Wirtschaftsgut zu behandeln. Die Abschreibung richtet sich nach den für Gebäude geltenden Grundsätzen.

Es kommt nicht darauf an, ob die Nutzungsbefugnis auf einem unentgeltlichen oder entgeltlichen Rechtsverhältnis beruht. Für die Beurteilung ist auch unerheblich, ob Ersatzansprüche gegen den Eigentümer des Grundstücks bestehen oder die Übernahme der Herstellungskosten eine unentgeltliche Zuwendung an den Eigentümer darstellt. Entscheidend ist, ob die Herstellungskosten für das Gebäude zur Erzielung von Einkünften getragen werden.

Anforderungen an den Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Bewirtungsaufwendungen müssen angemessen sein. Die Höhe und die betriebliche Veranlassung sind nachzuweisen. Zum Nachweis hat der Bewirtende schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung ist beizufügen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Bewirtungsaufwendungen auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn ordnungsgemäße Eigenbelege vorliegen. Die Eigenbelege müssen Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, Anlass der Bewirtung und zur Höhe der Aufwendungen enthalten.

Ist auf einer Bewirtungsrechnung der Name des Rechnungsempfängers nicht enthalten, schließt dies die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht aus. Allerdings ist die wirtschaftliche Belastung durch Kreditkartenabrechnungen nachzuweisen. Eine unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck kann nach diesem Urteil nachgeholt werden.

Das Urteil weicht von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab. Deshalb muss nun der Bundesfinanzhof endgültige Klarheit schaffen.

Bei privater Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge durch ausschließlich eine Person ist die 1 %-Regel für jedes Fahrzeug anzuwenden

Für die Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz stehen dem Unternehmer zwei Methoden zur Verfügung, nämlich die Führung eines Fahrtenbuchs oder die sogenannte 1 %-Regel. Hat ein Unternehmer mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen, die er alle und ausschließlich allein ohne Führung eines Fahrtenbuchs auch privat nutzt, ist die 1 %-Regel fahrzeugbezogen, also mehrfach anzuwenden. Dies kann teuer werden, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Unternehmensberater hielt durchgängig zwei, teilweise sogar drei Kfz in seinem Betriebsvermögen, die ausschließlich er auch privat nutzte. Ein Fahrtenbuch führte er nicht. In seiner Einkommensteuererklärung ermittelte er den privaten Nutzungsanteil für nur ein Fahrzeug. Nach einer Außenprüfung änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide und setzte für alle Fahrzeuge private Nutzungsanteile nach der 1 %-Regel an. Der Unternehmensberater wehrte sich erfolglos gegen das Finanzamt und musste für jedes Kfz für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer als privaten Nutzungsanteil ansetzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Die bisherige Vereinfachungsregel, dass in solchen Fällen die private Nutzung nur für das teuerste Fahrzeug anzusetzen war, ist damit entfallen.

Eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung liegt nur bei ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen vor

Soweit Aufwendungen bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind diese als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Eigentümer der Wohnung sich endgültig entschlossen hat, durch Vermieten der Wohnung wieder Mieteinnahmen zu erzielen (Einkünfteerzielungsabsicht).

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen erforderlich sind, um eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung nachzuweisen. Sucht der Eigentümer für eine in einem Wohngebiet liegende Wohnung nur gewerblich oder selbstständig Tätige als Mieter, und ist eine z. B. gewerbliche Nutzung in dem Gebäude unzulässig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, liegen keine ernsthaften Vermietungsbemühungen vor. Solche Bemühungen führen nicht zu einer Einkünfteerzielungsabsicht. Der Ansatz von (vorweggenommenen) Werbungskosten ist dann nicht möglich.



GmbH-Beteiligung als notwendiges Betriebsvermögen eines Bildjournalisten

Die GmbH-Beteiligung eines Bildjournalisten kann nicht deshalb allein als notwendiges Betriebsvermögen beurteilt werden, weil der Journalist fast seine gesamten Umsätze aus Verträgen mit dieser GmbH erzielt. Die Problematik lässt sich mit dem nachfolgend geschilderten Fall deutlich machen.

Ein Bildjournalisten-Ehepaar war zu jeweils 12,5 % an einer GmbH beteiligt, die sich mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Bildmaterial an Presse, Werbung und Wirtschaft befasste. Die Eheleute erzielten insgesamt 99 % ihres Umsatzes mit dieser Gesellschaft. Nach Veräußerung der (zu diesem Zeitpunkt nicht wesentlichen) Beteiligung war das Finanzamt der Auffassung, dass hier notwendiges Betriebsvermögen veräußert worden sei und erfasste die Gewinne im Rahmen der Einkunftsart „Selbständige Tätigkeit“.

Der Bundesfinanzhof hat dieser Auffassung widersprochen und deutlich gemacht, dass für die Beurteilung der Betriebsvermögenseigenschaft verschiedene Gründe maßgebend sein können. Die Beteiligung muss dem Betrieb dergestalt dienen, dass sie dort auch unmittelbar eingesetzt werden kann, oder die Tätigkeit der Kapitalgesellschaft muss die eigene berufliche Tätigkeit ergänzen. Spielen solche Gründe eine untergeordnete Rolle und handelt es sich nur um eine reine Kapitalbeteiligung, wie in diesem Fall, rechtfertigt dies nicht die Qualifikation als notwendiges Betriebsvermögen. Die Feststellungslast für die Betriebsvermögenseigenschaft liegt in einem solchen Fall beim Finanzamt.

Wenn Beteiligungsverluste aus der Veräußerung einer zum gewillkürten Betriebsvermögen gehörenden Beteiligung geltend gemacht werden, liegt die Feststellungslast allerdings beim Beteiligten.

Keine Berichtigungsmöglichkeit wegen offenbarer Unrichtigkeit bei versehentlich nicht als Werbungskosten erklärten Umsatzsteuer-Zahlungen

Die Abgabenordnung ermöglicht die jederzeitige Berichtigung von Schreib-, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Steuerbescheids unterlaufen sind. Zu Schreib- und Rechenfehlern zählen nur mechanische Fehler und nicht Verstöße im Bereich des Denkens. Unter ähnliche Unrichtigkeiten fallen nur solche Fehler, die wie Schreib- und Rechenfehler als mechanisches Versehen zu werten sind. Dies sind u. a. Fehler beim Ablesen der Steuertabelle, das falsche Einsetzen von Zahlen in einen Berechnungsbogen, die doppelte Berücksichtigung eines Freibetrags, Übertragungsfehler usw.

Eine Unrichtigkeit ist offenbar, wenn sich der Fehler für einen unvoreingenommenen mit dem Fall vertrauten Dritten eindeutig und augenfällig ergibt. Nur Fehler der Finanzbehörde berechtigen zur Berichtigung. Übernimmt die Finanzbehörde Fehler des Steuerpflichtigen, z. B. in der Steuererklärung, so wird dieser Fehler zu einem eigenen Fehler der Finanzbehörde, wenn die Unrichtigkeit für die Finanzbehörde ohne weiteres erkennbar war.

Ein Vermieter, der ein Gebäude umsatzsteuerpflichtig vermietete, hatte bei der Überschussermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung versehentlich die an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer nicht als Werbungskosten angesetzt. Der Feststellungsbescheid war bestandskräftig. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass in der Übernahme der fehlerhaften Angaben in der Steuererklärung keine offenbare Unrichtigkeit liege. Der Fehler des Finanzamts beruhe nicht auf einem mechanischen Versehen in Form einer bloßen Unachtsamkeit, sondern auf einer unzureichenden Sachaufklärung. Und dies führt nicht zu einer Berichtigung eines bestandskräftigen Steuerbescheids wegen offenbarer Unrichtigkeit.

Der Bundesfinanzhof muss sich mit diesem Fall beschäftigen.

Steuerliches Treuhandverhältnis nur bei Weisungsrecht des Treugebers

Gesellschafter einer GmbH waren Kommunen, die der GmbH treuhänderisch ihre Aktien an einem Energieversorgungsunternehmen überlassen hatten. Nach den zwischen der GmbH (Treuhand) und den Kommunen (Treugeber) geschlossenen Verträgen hatten die Kommunen weder Weisungsrechte gegenüber der GmbH noch Dividendenrechte an den Aktien. Als Gegenleistung zahlte die GmbH an die Kommunen Zinsen, die sie als Betriebsausgaben absetzte, während sie die Aktien-Dividenden als Betriebseinnahmen buchte.

Das Finanzamt behandelte die Kommunen als sog. wirtschaftliche Eigentümer der Aktien, weil es meinte, es läge ein steuerliches Treuhandverhältnis vor. Die an die Kommunen gezahlten Zinsen rechnete es als verdeckte Gewinnausschüttung dem Gewinn der GmbH hinzu und bewertete die vereinnahmten Dividenden als verdeckte Einlagen der Kommunen.

Der Bundesfinanzhof folgte nicht der Auffassung des Finanzamts, weil die Kommunen der GmbH gegenüber kein Weisungsrecht hinsichtlich der Aktien hatten.

Teilbetriebsveräußerung nur bei vollständiger Aufgabe der Tätigkeit

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erfordert die Anerkennung einer Teilbetriebsveräußerung u. a. die vollständige Aufgabe der bisher ausgeübten Tätigkeit im Bereich des veräußerten Teilbetriebs. Mit dieser grundsätzlichen Aussage lehnt es der Bundesfinanzhof ab, die Veräußerung einer von drei Windkraftanlagen als Teilbetriebsveräußerung anzuerkennen.

Der Tätigkeitsbereich der zwei verbleibenden Windkraftanlagen unterscheidet sich nicht von dem der veräußerten Anlage. Mit den verbleibenden Anlagen werden am Markt auch keine anlagenspezifischen abgrenzbaren Leistungen



gegenüber der veräußerten Anlage angeboten. Die mit der veräußerten Windkraftanlage verbundene Tätigkeit der Stromerzeugung ist mit den verbliebenen Anlagen fortgesetzt worden.

Überschussprognose bei nur halbjähriger Ferienhausvermietung

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit wird grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgegangen. Für Ferienimmobilien gelten dagegen andere Grundsätze. Von einer Einkünfteerzielungsabsicht ist in diesen Fällen nur dann auszugehen, wenn das Objekt ausschließlich an Feriengäste vermietet und die Vermietung die ortsübliche Vermietungszeit weniger als 25 % unterschreitet. Bei einer teilweisen Selbstnutzung muss der Eigentümer anhand einer Überschussprognose nachweisen, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht gegeben ist. Dabei liegt die Beweislast alleine beim Vermieter.

Einer solchen Überschussprognose bedarf es auch bei Objekten, die nur halbjährig (z. B. in der Sommersaison) vermietet werden und in der übrigen Zeit weder selbst genutzt noch zur Vermietung bereit stehen. Grundlagen für die Prognoseerstellung sind dabei die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie bzw. bei Beginn der Vermietung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ein-Unternehmer-Personengesellschaft nicht gewerbsteuerpflichtig

An der A-GmbH & Co. KG waren als Komplementärin die X-KG zu 99,9 % und als Kommanditistin die Y-GmbH zu 0,1 % beteiligt. Die Y hielt die Anteile aber nur treuhänderisch für die X und war deshalb kein Mitunternehmer der A (sog. Treuhandmodell). Strittig war, ob die A als handelsrechtlich existierender Betrieb gewerbsteuerpflichtig war, obwohl sie einkommensteuerlich nur einen Gesellschafter hatte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die sog. „Ein-Unternehmer-Personengesellschaft“ auch nicht gewerbsteuerpflichtig ist.

Tipp: Das „Treuhandmodell“ weicht von der klassischen Beteiligungsstruktur einer GmbH & Co. KG ab. Es hat den Vorteil, dass trotz eines handelsrechtlich existenten Betriebs ertragsteuerlich keine Personengesellschaft vorliegt. Es kann für verschiedene steuerliche Gestaltungen genutzt werden, beispielsweise zur Verlustverrechnung im Konzern ohne Organschaftsverhältnis oder für Vermögensübertragungen zwischen Gesellschaften, die handelsrechtlich zu Gewinnen führen, steuerlich aber neutral sind (sog. Window Dressing).

Grundsteuerpflicht bei Ausführung von Hoheitsaufgaben durch private Unternehmer

Grundbesitz ist nicht von der Grundsteuer befreit, wenn die öffentliche Hand das Grundstück einem privaten Unternehmer zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben überlässt.

Eine Stadt hatte die Abwasserbeseitigung auf eine GmbH übertragen und dieser ein Grundstück, auf dem sich Gebäude und Anlagen zur Abwasserbeseitigung befanden, überlassen. Die GmbH beanspruchte eine Grundsteuerbefreiung, weil die Stadt die Abwasserbeseitigung nach wie vor gesetzlich als Pflichtaufgabe zu erfüllen habe. Das Grundstück habe die Stadt der GmbH in Ausübung dieser hoheitlichen Aufgabe überlassen.

Die geltend gemachte Grundsteuerbefreiung verlangt Identität von Grundstückseigentümer und unmittelbar Nutzendem. Eigentümerin des Grundstücks war die Stadt, während das Grundstück von der GmbH und damit von einem anderen Rechtsträger unmittelbar zur Abwasserbeseitigung genutzt wurde. Der Stadt war die Tätigkeit der GmbH nicht als eigene Aufgabenwahrnehmung zuzurechnen. Die Motivation für die Grundsteuerbefreiung entfiel damit, weil die öffentliche Hand die hoheitliche Aufgabe und insoweit die Kostenverantwortung auf Private übertragen hat.

Die Entscheidung hat Bedeutung für alle Sachverhalte, bei denen die öffentliche Hand Private mit der Durchführung von Hoheitsaufgaben beauftragt und diesen hierfür Grundstücke zur Verfügung stellt. Für den umgekehrten Fall, dass ein Privater sein Grundstück im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft der öffentlichen Hand für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch überlässt und die Übertragung auf den Nutzer am Ende des Vertragszeitraums vereinbart ist, ist keine Identität erforderlich und die Grundsteuerbefreiung greift.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vermittlungstätigkeit gesetzlicher Krankenversicherungen für private Zusatzversicherungsverträge als Betrieb gewerblicher Art körperschaftsteuerpflichtig

Gesetzliche Krankenversicherungen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterhalten einen Betrieb gewerblicher Art, wenn sie Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen vermitteln und hierfür von Letzteren ein Entgelt erhalten. Mit diesem Betrieb gewerblicher Art sind sie körperschaftsteuerpflichtig. Für die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit im Rahmen einer organisatorisch verselbstständigten Abteilung ausgeübt wird. Es dürfen dieselben personellen und sächlichen Mittel für die verschiedenen Tätigkeiten der Krankenversicherung eingesetzt werden. Entscheidend für das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art ist allein, ob sich die Tätigkeit von der sonstigen Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts funktionell abgrenzen lässt.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)



Im Besteuerungsverfahren entfalten Entscheidungen der Sozialversicherungsträger Bindungswirkung

Eine Krankenkasse und die zuständige Landesversicherungsanstalt hatten die Geschäftsführertätigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH als nicht sozialversicherungspflichtig eingestuft. Damit war ausgeschlossen, dass die GmbH dem Gesellschafter-Geschäftsführer steuerfreie Zuschüsse zahlen konnte. Trotzdem führte die GmbH Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die Krankenkasse ab und behandelte die Zahlungen als steuerfrei. Nach einer Außenprüfung forderte das Finanzamt Lohnsteuer nach.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Steuerpflicht der zu Unrecht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und damit die Haftung des Arbeitgebers für die Nichtabführung der Lohnsteuer. Die Feststellungen der Sozialversicherungsträger entfalten in der Regel Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren. Ein eigenes Prüfungsrecht der Finanzverwaltung wird dadurch ausgeschlossen.

Hinweis: Für jeden Geschäftsführer sollte schon vor Beginn der Tätigkeit ein Statusfeststellungsverfahren beantragt werden. Wird festgestellt, dass der Geschäftsführer nicht sozialversicherungspflichtig ist, sind sämtliche Zuschüsse des Arbeitgebers zu Zukunftssicherungsleistungen steuerpflichtig.

„Ca.“-Zusatz im Mietvertrag ist bei wesentlicher Wohnflächenabweichung unerheblich

Der Mietvertrag für eine Wohnung enthielt die Angabe, dass die Wohnfläche ca. 100 qm betrug. Tatsächlich hat ein Gutachter später eine Wohnfläche von 83,19 qm festgestellt. Der Mieter verlangte die Rückerstattung zuviel gezahlter Miete, während der Vermieter sich darauf berief, dass die Wohnflächenangabe mit einer „ca.“-Angabe versehen sei.

Der Bundesgerichtshof vertrat die Auffassung, dass auch dann, wenn die als Beschaffenheit vereinbarte Wohnfläche mit einer „ca.“-Angabe versehen sei, ein zur Mietminderung berechtigender Sachmangel vorliege, wenn die tatsächliche Fläche mehr als 10 % unter der vereinbarten Quadratmeterzahl liege. Der Zusatz „ca.“ lasse zwar erkennen, dass Toleranzen hingenommen werden sollen. Aber auch für solche Toleranzen sei die Grenze dort zu ziehen, wo die Unerheblichkeit einer Tauglichkeitsminderung der Mietsache ende. Diese Grenze sei im Interesse der Praktikabilität und der Rechtssicherheit bei 10 % anzusetzen. Eine zusätzliche Toleranz sei dann nicht mehr gerechtfertigt.

Eigenbedarfskündigung zulässig bei geplanter Wohnungsnutzung durch volljährig gewordenes Kind

In einem vom Landgericht Bonn entschiedenen Fall kündigte der Vermieter das Mietverhältnis, weil die volljährig gewordene Tochter in der Wohnung erstmalig einen eigenen Hausstand begründen wollte. Hiergegen wendete sich der Mieter mit dem Hinweis, dass das Kündigungsschreiben keine näheren Angaben zu den bisherigen Wohnverhältnissen der Tochter enthalte.

Das Gericht hielt die vom Vermieter angeführte Begründung für ausreichend. Die Einrichtung eines eigenen Hausstands des volljährig werdenden Kinds stelle ein berechtigtes Interesse für den geltend gemachten Eigenbedarf dar. Die Kündigung sei damit hinreichend beschrieben. Weitere Einzelheiten zu den bisherigen Wohnverhältnissen müsse der Vermieter nicht mitteilen. Allein schon die Begründung eines eigenständigen Haushalts stelle für sich genommen ein vernünftiges Anliegen dar. In einem Kündigungsschreiben müssen nur die Kerntatsachen mitgeteilt werden, aus denen sich das berechtigte Interesse ergibt.

Keine Rückerstattung der Anzahlung bei Stornierung einer Ferienwohnung

Der Mieter einer zu Urlaubszwecken gemieteten Ferienwohnung hat keinen Anspruch auf Rückzahlung einer Anzahlung auf den Mietpreis, wenn er den Vertrag für die Wohnung storniert.

Nach Ansicht des Amtsgerichts Meldorf sieht das Gesetz keine Kündigungsmöglichkeit von befristeten Mietverträgen zur vorübergehenden Überlassung von Wohnraum vor. Der Vertrag besteht folglich ungeachtet der Stornierung durch den Mieter fort. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, nach einer anderen Verwertungsmöglichkeit der Wohnung zu suchen. Anders ist die Sachlage bei langfristigen Mietverträgen. Überwiegt das Interesse des Mieters an der Auflösung eines langfristigen Vertrags dasjenige des Vermieters an dessen Bestand ganz erheblich, kann der Mieter ausnahmsweise einen Nach- oder Ersatzmieter stellen, um weitere Mietzahlungen zu vermeiden. In dem vom Gericht entschiedenen Fall ging es ausschließlich um die Rückzahlung der auf die Miete geleisteten Anzahlung. Das Gericht hatte nicht zu entscheiden, ob der Vermieter auch einen Anspruch auf Zahlung der Restmiete hat.

Beitragsnachforderungen zur gesetzlichen Sozialversicherung sind nach Betriebsprüfungen sofort vollziehbar

Beitragsnachforderungen aus Betriebsprüfungen der Sozialversicherung sind sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Zahlungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Betroffene Arbeitgeber haben nur die Möglichkeit, beim Gericht zu beantragen, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs anzuordnen.

Nach einer Betriebsprüfung forderte die Sozialversicherung von einem Pflegedienst Beiträge i. H. v. insgesamt rd. 86.000 € nach. Dabei ging es um zwei Geschäftsführer und zahlreiche Pflegekräfte, die von dem Pflegedienst als selbstständig Tätige, nicht sozialversicherungspflichtige Personen geführt worden waren. Gegen den



Nachforderungsbescheid erhob der Pflegedienst Widerspruch und stellte einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, der abgelehnt wurde. Das Sozialgericht stellte zunächst fest, dass der eingelegte Widerspruch aufschiebende Wirkung gegenüber dem Nachforderungsbescheid habe. Dagegen wehrte sich die Sozialversicherung und bekam vor dem Bayerischen Landessozialgericht recht.

Bei Entscheidungen über Beitragspflichten sowie die Anforderung von Beiträgen entfalle die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage. Dies gelte auch im vorliegenden Fall, da sich die Spezialregelungen, die für auf Antrag eingeleiteten Statusfeststellungsverfahren eine aufschiebende Wirkung vorsehen, auf den vorliegenden Fall nicht übertragen ließen. Eine Begünstigung der erst durch eine Betriebsprüfung entdeckten säumigen Arbeitgeber, insbesondere auch der bösgläubigen, sei nicht gewollt. Ebenso wenig könnten Vorschriften übertragen werden, wonach die nach einem Antragsverfahren nachzufordernden Gesamtsozialversicherungsbeiträge erst zu dem Zeitpunkt fällig werden, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist. Würden nämlich Beitragsansprüche erst mit der Bestandskraft der Entscheidung über das Bestehen der Sozialversicherungspflicht fällig, wäre eine sofortige Vollziehung während des Rechtsbehelfsverfahrens sinnlos.

Das Bayerische Landessozialgericht stellte des Weiteren klar, dass allein das Vorbringen des Pflegedienstes, „mit Fälligkeit der Forderung dürfte Insolvenz anzunehmen sein“, nicht genüge, um eine die gerichtliche Aussetzung rechtfertigende unbillige Härte zu begründen, wenn dies nicht durch weitere Fakten untermauert wird. Allenfalls könne die Antragstellerin unter diesem Aspekt eine Stundung der rückständigen Beiträge beantragen.

Änderung der Bemessungsgrundlage beim Verkauf einer Gewerbeimmobilie

Eine GbR verkaufte noch vor Fertigstellung eines Einkaufszentrums ein Grundstück und optierte bzgl. des Verkaufs zur Umsatzsteuer. Im notariellen Vertrag gab die GbR eine Mietgarantie gegenüber dem Käufer ab. Da die zugesagten Mieterträge nicht erreicht wurden, einigten sich die Beteiligten später auf eine Ausgleichszahlung der GbR an den Käufer. In der Umsatzsteuer-Jahreserklärung machte die GbR die Zahlung als nachträgliche Kaufpreisminderung geltend, was das Finanzamt ablehnte. Das Finanzamt hatte in der Zahlung einen echten Schadensersatz gesehen, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Minderung der Bemessungsgrundlage einen unmittelbaren Zusammenhang einer Zahlung mit der zuvor erbrachten Leistung voraussetzt. Dies war im vorliegenden Fall gegeben, weil die Zahlung den Minderwert der Immobilie ausglich.

Auch in Rechnungen von „Kleinstunternehmern“ konkrete Leistungsbeschreibung für die Vorsteuerabzugsberechtigung erforderlich

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass eine Rechnung die eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglicht, über die abgerechnet wird. Allgemeine Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ reichen nicht aus. Es muss vielmehr das Objekt, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, konkret bezeichnet werden. Die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung gelten einheitlich für alle Unternehmer. Es gibt keine Erleichterungen für sog. „Kleinstunternehmer“.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Dinner-Show: Restaurationsleistungen und künstlerische Leistungen sind umsatzsteuerlich jeweils eigenständige Leistungen

Grundsätzlich ist jeder Leistungsgegenstand (Lieferung, sonstige Leistung) selbstständig zu beurteilen. Mehrere Leistungsgegenstände führen zu mehreren Leistungen. Ein einheitlicher Vorgang darf allerdings umsatzsteuerlich nicht in mehrere Leistungen aufgeteilt werden. Das Problem der „wirtschaftlich einheitlichen Leistung“ stellt sich, wenn mehrere Leistungselemente vorliegen, die - für sich gesehen - jeweils Gegenstand von Leistungen sein können. Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn die einzelnen Elemente so aufeinander abgestimmt sind, dass sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers ihre Eigenständigkeit verlieren und wirtschaftlich etwas selbstständiges „Drittes“ bilden.

Das Finanzgericht Bremen hat entschieden, dass Restaurationsleistungen und künstlerische Leistungen, die im Rahmen einer Dinner-Show erbracht werden, jeweils als eigenständige Leistungen zu beurteilen sind. Der Gesamtpreis der Eintrittskarten ist sachgerecht aufzuteilen. Der auf das Menü entfallende Anteil ist mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Der Anteil des Gesamtentgelts, der auf die Varieté-/Theatershow entfällt, ist mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Orchestermusiker kann gegenüber seinem Orchester umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Leistung eines selbstständigen Einzelmusikers gegenüber „seinem“ Orchester umsatzsteuerfrei ist. Handelt es sich um ein nicht staatliches Orchester, ist jedoch Voraussetzung, dass für den Orchestermusiker eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, dass er die gleichen kulturellen Aufgaben wie ein staatliches Orchester erfüllt. Dabei reicht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs eine dem Orchester selbst erteilte Bescheinigung jedenfalls dann aus, wenn in dieser die einzelnen Orchestermusiker namentlich aufgeführt werden und sie sich ausdrücklich auf die einzelnen Orchestermusiker als Mitglieder des Orchesters bezieht.



Vorsteueraufteilung bei Baumaßnahmen von deren Einordnung als Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand abhängig

Errichtet ein Unternehmer ein Gebäude oder tätigt im Zusammenhang mit dessen Erwerb sog. anschaffungsnahe Aufwendungen, kommt es für den Vorsteueraufteilungsmaßstab (z. B. Flächenmaßstab) darauf an, in welchem Umfang das gesamte Gebäude zur Ausführung nicht umsatzsteuerbarer bzw. umsatzsteuerpflichtiger Ausgangsleistungen einerseits und steuerfreier Ausgangsleistungen andererseits verwendet wird.

Bei Erhaltungsaufwendungen an einem bestehenden Gebäude kommt es demgegenüber darauf an, wie der Gebäudeteil genutzt wird, für den die Erhaltungsaufwendungen entstehen. Dies hat der Bundesfinanzhof in Bestätigung seiner Rechtsprechung, der sich die Finanzverwaltung mittlerweile angeschlossen hat, entschieden.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Unternehmer an den von ihm gewählten sachgerechten Aufteilungsmaßstab gebunden ist, sobald der entsprechende Umsatzsteuerbescheid formell bestandskräftig geworden ist, also nicht mehr mit dem Einspruch angefochten werden kann.

Zusammenfassende Meldung muss ab Juli 2010 früher abgegeben werden

Am 1. Juli 2010 tritt eine neue Vorschrift in Kraft, die die Vorgaben der EU umsetzt und die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen erheblich verkürzt.

Ein Unternehmer muss bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermitteln, in der er die entsprechenden Angaben zu machen hat. Eine Fristverlängerung gibt es nicht.

Soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 € beträgt, kann die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden.

Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Laufe eines Kalendervierteljahres 50.000 €, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine Zusammenfassende Meldung für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln.

Vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011 tritt an die Stelle des Betrags von 50.000 € der Betrag von 100.000 €.

Für Unternehmer, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt haben, für die sie für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schulden, gilt ähnliches.

Hinweis: Falls Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen beantragt worden ist, fallen die Abgabefristen auseinander. Betroffene Unternehmen müssen ab Juli 2010 die Buchführungsunterlagen erheblich früher bei ihrem Steuerberater einreichen.

Ausgleich des steuerlichen Nachteils eines unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten

Ein unterhaltsberechtigter früherer Ehegatte hatte dem Antrag des Unterhaltspflichtigen auf Durchführung des steuerlichen Realsplittings nach dessen Zusicherung, alle hieraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen, zugestimmt. Für denselben Veranlagungszeitraum hatte die Unterhaltsberechtigte mit einem neuen Ehegatten die Zusammenveranlagung gewählt. Streitig war die Höhe des Nachteilsausgleichs nach Inanspruchnahme des Realsplittings, insbesondere die Frage, ob auch die aus der Zusammenveranlagung resultierende steuerliche Mehrbelastung auszugleichen ist.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann die Unterhaltsberechtigte von dem Unterhaltspflichtigen höchstens den Ausgleich des steuerlichen Nachteils verlangen, der ihr bei getrennter Veranlagung durch die Besteuerung der Unterhaltsbezüge entstanden wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Unterhaltszahlungen nicht zeitgerecht, sondern verspätet geleistet worden sind.

Leitungswasserschaden: Versicherungsnehmer hat auch Anspruch auf Schadensregulierung bezüglich der durch Sanierungsarbeiten kontaminierten Geschäftsware

In einem vom Landgericht Köln entschiedenen Fall nahm die Betreiberin eines Geschäfts für Damendessous ihre Versicherung aus Anlass eines Leitungswasserschadens auf Gewährung von Versicherungsschutz aus einer Geschäftsversicherung in Anspruch. Der Mieter der Räume unter dem Ladenlokal hatte die Hausverwaltung über den Austritt von Leitungswasser informiert, die daraufhin eine Installationsfirma mit der Schadensbeseitigung beauftragte. Infolge der Arbeiten der Installationsfirma - die beim notwendigen Öffnen des Oberbodens keine Schutzmaßnahmen gegen Staub und Schmutz getroffen hatte - wurden die gesamte Geschäftseinrichtung und die Waren mit Staub und Schimmelpilzen kontaminiert.

Die Versicherung verweigerte die Schadensregulierung mit der Begründung, dass nicht das ausgetretene Leitungswasser für die Kontamination der Ware, sondern mangelnde Schutzmaßnahmen bzw. unsachgemäßes



Vorgehen der Installationsfirma ursächlich gewesen seien. Außerdem sei auch kein Schaden entstanden, da die Ware weiterhin ohne Preisnachlass veräußert worden sei.

Das Gericht gab der Klage statt. Der Leitungswasseraustritt war ursächlich für den eingetretenen Schaden an den Waren, weil ohne die Leckage die Sanierungsarbeiten, die in der Regel auch mit Schmutz verbunden sind, nicht erforderlich gewesen wären. Eine Verpflichtung der Geschädigten, das Ladenlokal auszuräumen, bestand nicht, da diese nach lediglich telefonischer Unterrichtung über den Leitungsschaden nicht mit einem derartigen Umfang der Sanierungsarbeiten zu rechnen brauchte. Mit dem Bemühen, die Ware ohne nennenswerte Abschläge zu verkaufen, genügte die Geschädigte nur ihrer Schadensminderungspflicht.